



An den Grossen Rat

17.5061.02

FD/P175061

Basel, 21. Juni 2017

Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 2017

## Motion Balz Herter und Konsorten betreffend Erhöhung der Steuerfreigrenze für Angehörige der Milizfeuerwehr

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 5. April 2017 die nachstehende Motion Balz Herter und Konsorten gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) und § 36 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 (SG 152.110) dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet:

„Mit der Abschaffung der Feuerwehrpflicht wurde das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) um einen Passus erweitert, welcher regelt, dass Milizfeuerwehrleute ihren Sold ab Fr. 5'000 zu versteuern haben:

§ 25.

<sup>1</sup> Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:

h<sup>bis</sup>) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 5'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Die Mitglieder der Milizfeuerwehren opfern einen Grossteil ihrer Freizeit für die Sicherheit der Bewohner unseres Kantons. Es sollte daher nicht sein, dass sie mit zusätzlichen Steuern für ihre Dienstleistungen an der Gesellschaft belastet werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat daher, den o.g. Abschnitt des Steuergesetzes anzupassen und die Freigrenze, analog den Kantonen Baselland und Aargau, bei CHF 10'000.- festzusetzen.

Balz Herter, Helen Schai-Zigerlig, Felix W. Eymann, Sebastian Kölliker, Eduard Rutschmann, Beatrice Isler, Christophe Haller, Thomas Grossenbacher, Sarah Wyss, Annemarie Pfeifer, Patrick Hafner, Patricia von Falkenstein, Andrea Elisabeth Knellwolf, Oswald Inglin, Thomas Gander, Salome Hofer“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

In der am 9. September 2015 geänderten und am 24. April 2016 wirksam gewordenen Fassung bestimmt § 42 GO über die Motion:

§ 42. <sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Im Vergleich zur bisherigen Fassung von § 42 GO ist die Motion neu sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit mehr. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber nach wie vor von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. <sup>1bis</sup> GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. <sup>1bis</sup> GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. <sup>1bis</sup> Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, den § 25 Abs. 1 lit. h<sup>bis</sup> des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (SG 640.100; Steuergesetz) anzupassen und die Steuerfreigrenze, analog den Kantonen Baselland und Aargau, bei 10'000 Franken festzusetzen.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

## 2. Zum Inhalt der Motion

Gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. h<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) ist der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten jährlichen Betrag für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) steuerfrei; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Die Steuerbefreiung des Solds für Milizfeuerwehrleute stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der Gesamteinkommensbesteuerung dar. Von der Steuerbefreiung ausdrücklich ausgenommen und somit weiterhin steuerbar bleiben hingegen die in Art 7 Abs. 4 Bst h<sup>bis</sup> Satz 2 StHG genannten Zulagen und Entschädigungen.

Die Befreiung eines Teils des Solds der Milizfeuerwehrleute von der Einkommensbesteuerung ist bundesrechtlich vorgegeben. Frei bestimmen können die Kantone nur die Höhe des Steuerfreibetrags. Im Kanton Basel-Stadt beträgt der Freibetrag 5'000 Franken und ist gleich hoch wie bei der direkten Bundessteuer.

Die Kantone kennen unterschiedlich hohe Steuerfreibeträge:

- Fr. 5'000: BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, BS, AR, AI, SG, GR, TG, TI.
- Fr. 7'000: SH
- Fr. 8'000: ZH, VS, NE, JU
- Fr. 9'000: VD, GE
- Fr. 10'000: SO, BL, AG

Die von der Motion verlangte Erhöhung des Freibetrags von 5'000 Franken auf neu 10'000 Franken ist machbar. Die damit verbundenen Steuerausfälle sind verschwindend klein, die wenigsten Milizfeuerwehrleute erhalten einen Sold von mehr als 5'000 Franken im Jahr.

Die Erhöhung des Steuerfreibetrags auf 10'000 Franken führt zwar zu einer Disharmonisierung gegenüber der direkten Bundessteuer, bewirkt dafür aber eine Vereinheitlichung mit den Nordwestschweizer Kantonen Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn.

Der Regierungsrat ist mit der beantragten Erhöhung des Steuerfreibetrags für den Sold für Angehörige der Milizfeuerwehr auf 10'000 Franken einverstanden.

## 3. Antrag

Wir beantragen, die Motion Balz Herter und Konsorten betreffend Erhöhung der Steuerfreigrenze für Angehörige der Milizfeuerwehr dem Regierungsrat zwecks Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin